

Beitragsordnung des Health Network Hamburg e.V.

beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.05.2026

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder des Vereins.

(2) Sie ergänzt die Satzung des Vereins. Soweit diese Beitragsordnung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitrag ordentlicher Mitglieder

(1) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt **60,00 Euro**.

(2) Der Jahresbeitrag in Höhe von 60,00 Euro wird für die ersten drei Beitragsjahre des Vereins, das heißt für die Jahre **2026, 2027 und 2028**, festgeschrieben.

(3) Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags ist erstmals für das Beitragsjahr **2029** durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 3 Beitrag Fördermitglieder

(1) Für Fördermitglieder gelten folgende jährliche Beiträge:

1. **Einzelpersonen und Freiberufler:**
300,00 Euro
2. **Start- und Scale-ups** mit einem jährlichen Umsatz von unter **1.000.000,00 Euro:**
1.000,00 Euro
3. **Andere gemeinnützige Vereine:**
0,00 Euro
4. **Alle anderen Unternehmen:**
5.000,00 Euro

(2) Maßgeblich für die Einordnung in eine Beitragskategorie sind die Angaben im Aufnahmeprozess sowie auf Verlangen des Vorstands geeignete Nachweise.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, unklare Zuordnungen im Sinne der Systematik dieser Beitragsordnung zu entscheiden.

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder sowie der Beitrag der Fördermitglieder werden **mit Eintritt bzw. Aufnahme als Jahresbeitrag vollständig fällig**.

- (2) Eine anteilige Berechnung nach Monaten erfolgt nicht.
- (3) In den Folgejahren sind die Beiträge jeweils **jährlich im Voraus** fällig.
- (4) Die Fälligkeit für Folgejahre tritt jeweils zum **31. Januar** des betreffenden Kalenderjahres ein.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Beiträge sind per Überweisung oder, soweit vom Verein angeboten, unbar auf anderem Weg zu entrichten.
- (2) Maßgeblich ist der Eingang auf dem vom Verein benannten Konto.
- (3) Der Vorstand kann Einzelheiten der Zahlungsabwicklung, insbesondere Fristen, Erinnerungsverfahren und technische Zahlungsmodalitäten, festlegen.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags in Verzug, kann der Vorstand eine Zahlungserinnerung oder Mahnung versenden.
- (2) Der Verein ist berechtigt, angemessene Mahnkosten geltend zu machen.
- (3) Weitere vereinsrechtliche Maßnahmen gegenüber Mitgliedern richten sich nach Satzung und geltendem Recht.

§ 7 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Beendigung und Rückerstattung

Bereits gezahlte oder fällige Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, grundsätzlich nicht – auch nicht anteilig – erstattet oder erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.05.2026 in Kraft.